

GV

1

VEREINBARUNG
über die Nutzung von Grundstücken der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Zwischen: Gemeinde Ostseebad Nienhagen
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Uwe Kahl - im Folgenden „Eigentümerin“ genannt-

und: Verein für Natur-und Umweltschutz
Ostseebad Nienhagen (NUN)
vertreten durch
die Vorsitzende Frau Brigitte Lange
Ahornring 42
18211 Ostseebad Nienhagen - im Folgenden „Nutzer“ genannt-

wird folgende Vereinbarung über die Nutzung der nachfolgenden genannten Grundstücke in 18211 Ostseebad Nienhagen, geschlossen.

§ 1
Vereinbarungsgegenstand

Der Nutzer ist berechtigt, Grundstücke (Rest- und Splitterflächen), die im Einzelnen genannt und beschrieben sind im „Konzept zur Pflanzung und Bewirtschaftung von alten Obstbäumen und der Anlage von Blühwiesen im Ostseebad Nienhagen“:

- Neu Rethwischer Weg – Fläche hinter dem Grundstück An den Weiden 44, FIST.Nr. : 54/70
- Fläche westlich des Löschteiches An den Weiden, FIST.Nr.: 54/76
- Fläche hinter dem Friedhof, FIST.Nr.: 54/76
- Fläche an der Kleingartenanlage, FIST.Nr.: 69/40 und 69/36
- Fläche hinter Villa Aranka und Weg zu Tante Emma, FIST.Nr.: 135/26

für eine gärtnerische Nutzung, insbesondere mit Obstbäumen zu bepflanzen und Blühwiesen anzulegen, zu verwenden.

Der Ernteertrag steht ausschließlich dem Verein zur Verwendung zu.

§ 2
Dauer der Vereinbarung

Die Flächen werden nach Zustimmung der Gemeinde auf unbestimmte Zeit ausschließlich zu dem in § 1 aufgeführten Zweck genutzt.

§ 3
Rechte und Pflichten des Eigentümers

Die Gemeinde stellt die Grundstücke unentgeltlich bereit.

Die Gemeinde beteiligt sich an der **laufenden Bewirtschaftung** nach Absprache mit dem Nutzer der Flächen durch:

- Mäharbeiten
- Entsorgung von Grünabfällen
- technische Unterstützung bei der Bewässerung
- Aufstellung von Bänken und Papierkörben auf ausgewiesenen Wanderwegen.

Diese Arbeiten werden bisher auch von der Gemeinde erledigt.

Werden Bäume, die von der Gemeinde als Ausgleichsmaßnahmen gepflanzt wurden und abgestorben sind erneuert, sind die Kosten von der Gemeinde zu tragen.

§ 4

Rechte und Pflichten des Nutzers

Der Verein erbringt eigenverantwortlich alle Leistungen zur Neuanlage der Flächen.

Bei der **Neuanlage** sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Durchführung der Baggerarbeiten mit der Entfernung des Grasbewuchses,
- Baumpflanzungen fachgerecht mit Substrat, Wurzelschutzgitter, Düngung
- Befestigung der Bäume mittels Dreibock und Verbißschutz
- Kennzeichnung der Bäume für Erfassung im Baumkataster
- Einsäen der Blühwiesen.

Auf der gemeindeeigenen Fläche an der Kleingartenanlage übernimmt der Kleingartenverein (KGV) die Durchführung der o.g. Leistungen. Dazu wird der Verein NUN mit dem KGV eine Vereinbarung abschließen.

Auf der Fläche hinter dem Friedhof wird die Heckenreihe unter den Pappeln bis zur Straße „An den Weiden“ durch einheimische Heckenpflanzen vervollständigt.

Der Verein ist berechtigt, auf den o. g. Flächen eine Beschilderung in Form von Hinweistafeln mit Erläuterungen zur Bepflanzung vorzunehmen.

Nach Zustimmung der Gemeinde zur Aufstellung eines Gerätehauses und der Auswahl der Fläche erwirbt der Verein ein Gerätehaus und stellt dieses Gerätehaus auf.

Das Gleiche gilt für die Aufstellung von Bänken und Papierkörben auf den markierten Wegen (Obstbaumlehrpfad).

Die Neuanlagekosten für die Pflanzmaßnahmen und das Säen werden vom Verein getragen.

Bei der **laufenden Bewirtschaftung** sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Freihaltung der Baumscheiben vom Grasbewuchs,
- Pflege der Pflanzungen, Wässern, Düngen,
- Schneiden der Äste,
- Nachpflanzungen,
- Pflege der Hinweistafeln,
- Kontrollgänge
- Verarbeiten des Obstes.

Der Verein ist bei der laufenden Bewirtschaftung eigenverantwortlich und trägt die anfallenden Kosten selbst.

Finanzielle Erlöse aus Verkäufen von Obst, Blumen und Baumpflanzungen stehen dem Verein zu und werden für den Erhalt der Pflanzungen und andere Projekten des Vereins genutzt.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

Der Verein übernimmt für die Neuanpflanzungen und das Gerätehaus die Verkehrssicherungspflicht. Die Benutzung des Gerätehauses erfolgt auf eigene Gefahr des Vereins. Im Gerätehaus wird ein Erste-Hilfe-Kasten mit Anleitungen zur Ersten-Hilfe und eine Liste der Notrufnummer angebracht.

§ 6 Kündigung

Die Gemeinde kann diese Vereinbarung nur aus Gründen, die das öffentliche Interesse betreffen sowie bei Unterlassung der Pflege oder Bewirtschaftung durch den Verein kündigen. Dabei gehen die Bepflanzungen und die Aufbauten (Gerätehaus, Bänke, Papierkörbe) auf den Eigentümer über. Eine Verpflichtung zum Rückbau besteht nicht. Eine Entschädigung erfolgt in Höhe des Zeitwertes der Anpflanzungen an den Verein.

Der Verein kann diese Vereinbarung nur kündigen, wenn Gründe existieren, die zur Auflösung des Vereins führen. Dann ist zwischen Gemeinde und Verein eine Auflösungsvereinbarung abzuschließen. Diese regelt die Fortführung der laufenden Bewirtschaftung.

§ 7 Salvatorische Klausel

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht. Sofern eine Klausel unwirksam ist, gilt der übrige Vereinbarungsinhalt fort.

Ostseebad Nienhagen, den 2.5.19

Ostseebad Nienhagen, den 3.5.19


Kahl, Bürgermeister
Unterschrift Eigentümerin


Lange, Vereinsvorsitzende
Unterschrift Nutzer

Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen stimmt diesem Vertrag zu.


Kahl, Bürgermeister